



Faktenblatt

Identifikatoren und Nummern im Kontext des EPD

Dieses Faktenblatt richtet sich an Lösungsanbieter von Primär- und Sekundärsystemen (Praxis- und Spitalinformationssysteme, EPD-Komponenten), deren Betreiber sowie interessierte Gesundheitsfachperson. Weitere Informationen zum EPD sowie ein umfangreiches Glossar sind auf der Webseite von e-Health-Suisse verfügbar.

Die in diesem Faktenblatt verwendeten Abkürzungen sind:

EPD	Elektronisches Patientendossier	ID	Identifikator
EPDG	Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier, SR 816.1	EPDV / EPDV-EDI	Relevante Verordnungen zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (SR 816.11, SR 816.111)
GFP	Gesundheitsfachperson	MPI	Master Patient Index ¹
HPD	Healthcare Provider Directory ²	ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle ³
IdP	Identity Provider (Herausgeber von Identifikationsmitteln gem. EPDG)		

Welche Nummern und Identifikatoren gibt es?

Für dieses Faktenblatt gilt folgende Definition: Ein Identifikator ist ein syntaktisch klar definiertes und in einer spezifischen Domäne verwendetes Merkmal (i.d.R. eine Nummer), welches einer Entität eindeutig zugeordnet ist. Begrifflich gibt es die Abgrenzung zwischen «Nummer» (syntaktisch) und «Identifikator» (Funktionsbezogen). Umgangssprachlich und in diesem Faktenblatt werden die Bezeichnungen jedoch synonym verwendet.

¹ Unter MPI wird eine Applikation mit Funktionalitäten eines IHE *Patient Identifier Cross-reference Managers* verstanden. Möglicherweise bieten Hersteller Produkte mit der Bezeichnung «MPI» mit weiterreichenden Funktionalitäten an. Bei der Verwendung solcher Produkte muss sichergestellt sein, dass solche Zusatzfunktionen keine Vorgaben des EPDG betreffend Nutzung von ID's verletzen.

² Das Healthcare Provider Directory (HPD) ist ein Dienst zur Abfrage von Gesundheitseinrichtungen und Gesundheitsfachperson.

³ Die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) ist das zentrale Vollzugsorgan des Bundes im Bereich der 1. Säule der Sozialversicherungen. Sie umfasst u.a. die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und gibt die AHV-Nummer (AHVN13) aus und verwaltet u.a. die AHVN13 und die Patientenidentifikationsnummer nach EPDG.

AHVN13	Dreizehnstellige AHV-Nummer: Schweizerische Sozialversicherungsnummer: Die AHVN13 darf ausserhalb der bundesrechtlich geregelten Sozialversicherungen nur verwendet werden, wenn dies in einer spezialgesetzlichen Grundlage geregelt ist. Die Verwendungszwecke der AHVN13 im Kontext des EPD ist in Artikel 5 EPDG abschliessend geregelt. Die AHVN13 wird für jede Person nur einmal vergeben und ändert z.B. auch bei einem Namenswechsel durch Heirat nicht. Sie wird von der ZAS vergeben und in der UPI-Datenbank verwaltet.
EPR-SPID	Electronic Patient Record – Sectorial Person Identification Number, Patientenidentifikationsmerkmal gemäss Artikel 4 EPDG: Die EPR-SPID ist pro Patientin oder Patient national eindeutig und wird von der ZAS vergeben und verwaltet. Die Form und Verwendung ist im EPDG und den zugehörigen Verordnungen abschliessend geregelt. Die EPR-SPID wird jeweils neu vergeben, wenn ein EPD neu eröffnet wird. Somit wechselt die EPR-SPID einer Person, wenn ein EPD aufgehoben und später ein neues EPD eröffnet wird. Die Verwendung der EPR-SPID ausserhalb des EPD bedarf einer formellen gesetzlichen Grundlage und ist auf den Gesundheitsbereich beschränkt.
GLN	Global Location Number: Im Kontext des EPD dient sie der eindeutigen Identifikation von Gesundheitsfachpersonen (GFP) und Hilfspersonen (HiP) von Gesundheitsfachpersonen. Die Stiftung Refdata vergibt die GLN für diese Personen auf Antrag.
UAP-ID	User Authentication Provider Entity-Identifizier (Synonym: IdP-ID): Eineindeutiger Identifikator nach Artikel 25 Absatz 1 EPDV, den der Herausgeber des Identifikationsmittels (Identity Provider: IdP) jeder Person (Patientinnen und Patienten sowie deren Stellvertreter, registrierte GFP sowie deren Hilfspersonen). Im Rahmen der Ausgabe des Identifikationsmittels zuweisen muss. Die UAP-ID kann wechseln und ist herausgeberspezifisch.
MPI-PID	Master Patient Index ID (Synonym: MPI-ID): Sie wird für die eindeutige Patientenidentifikation innerhalb jeder Gemeinschaft und Stammgemeinschaft verwendet, da die EPR-SPID ausschliesslich für die Kommunikation zwischen den Gemeinschaften bzw. Stammgemeinschaften sowie im Kontext der Kommunikation von Authentifizierungs-Token (CH:XUA) und der Berechtigungssteuerung (CH:ADR und CH:PPQ) vorgesehen ist.
Local ID	Lokaler Identifikator: Sammelbezeichnung für technische, von Primärsystemen oder Zugangsportalen generierte und genutzte «lokal» eindeutige Identifikatoren für Patientinnen und Patienten. Die lokale ID in den Primärsystemen und Zugangsportalen ist i.d.R. systemspezifisch.
OID	Object Identifier: Objekt-Identifikatoren sind hierarchisch aufgebaute Zahlenketten zur weltweiten eindeutigen Kennzeichnung von Objekten aller Art (z.B. Institutionen, IT-Systeme, Zertifikate, Klassifikationen). Die OID werden in der Schweiz durch die Stiftung Refdata vergeben und verwaltet. Im EPD dienen die OID u.a. dazu, Gruppen von Gesundheitsfachpersonen und Gesundheitseinrichtungen zu identifizieren, damit die Vergabe der Zugriffsrechte durch die Patientinnen und Patienten korrekt erfolgt.
BUR-Nr.	Betriebs- und Unternehmensregister-Nummer: Nichtsprechende 8-stellige Identifikationsnummer für Betriebe und Unternehmen im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) des Bundesamtes für Statistik. Das BUR umfasst alle Unternehmen und Betriebe des privaten und öffentlichen Rechts, die in der Schweiz domiziliert sind und eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Die BUR-Nummer im HPD des Bundes kann genutzt werden, um zu unterscheiden, ob es sich ein Datenobjekt eine Gruppe von Gesundheitsfachpersonen (keine BUR-Nummer hinterlegt) oder eine Gesundheitseinrichtung repräsentiert.

Welche IDs dürfen von welchem Systemen wie genutzt werden?

Anmerkung: Unter «Bearbeitung» wird nachfolgend die Verarbeitung von Daten gemäss Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) verstanden. Der Begriff inkludiert das Erzeugen, Speichern, Lesen, Ändern und Löschen von Daten (technisch: *Create, Read, Update, Delete*; «CRUD»). Unter «Speicherung» wird nachfolgend eine persistente Speicherung verstanden. Das temporäre Vorhalten von Daten in flüchtigen Speichern (z. B. für die Dauer der Kommunikation zwischen Systemen) ist von den Vorgaben gemäss Tabelle 1 nicht betroffen.

Tabelle 1 zeigt für jedes System, welcher Identifikator in welcher Form genutzt werden darf. Bei der Nutzung wird unterschieden zwischen:

Master	Verwaltung des gesamten Lebenszyklus des Identifikators (Herausgabe, Inaktivierung, allenfalls auch Löschung). Das Master-System ist somit das Referenz-System für diese Identifikatoren. Für die Verwendung durch andere Systeme müssen diese vom Master übernommen werden.
Erlaubt	Bearbeitung des ID im Kontext EPD erlaubt.
Nicht sinnvoll	Bearbeitung aus fachlichen Gründen nicht sinnvoll und daher vom EPDG nicht spezifisch geregelt (und i. d. R. auch technisch nicht vorgesehen). Grundsätzlich jedoch möglich (evt. aufgrund anderer gesetzlicher Grundlagen z. B. DSG).
Verboten	Keine Rechtsgrundlage für eine Bearbeitung vorhanden oder durch das EPDG explizit untersagt.

Tabelle 1: Nutzungsrechte der ID je Element der Informatikinfrastruktur des EPD.

	Patientinnen und Patienten / Stellvertreter					Gesundheitsfachpersonen / Hilfspersonen			Einrichtungen / Gruppen von GFP	
	AHVN13	EPR-SPID	MPI-PID	Local ID	UAP-ID Pat.	UAP-ID GFP/HiP	GLN GFP	GLN HiP	OID	BUR-Nr.
UPI Datenbank der ZAS	Master	Master	Verboten [5]							
MPI	Verboten [1]	Erlaubt	Master	Erlaubt	Erlaubt	Nicht sinnvoll		Erlaubt	Nicht sinnvoll (→ OID)	
Dokumenten Register	Verboten	Verboten	Erlaubt	Erlaubt	Nicht sinnvoll		Erlaubt	Erlaubt		
Dokumenten Ablage	Verboten	Verboten	Erlaubt	Erlaubt	Nicht sinnvoll		Erlaubt	Erlaubt		
Primär-system	Erlaubt [3, 4]	Verboten [2]	Erlaubt	Master	Nicht sinnvoll (→Local ID)	Erlaubt	Erlaubt	Erlaubt	Erlaubt	Erlaubt
Zugang-sportal	Erlaubt [4]	Erlaubt	Erlaubt	Master ²	Erlaubt		Erlaubt	Erlaubt	Erlaubt	Erlaubt
Autorisierungsrelevante Systeme³ [5]	Verboten	Erlaubt	Erlaubt	Nicht sinnvoll	Erlaubt		Erlaubt	Erlaubt	Erlaubt	Nicht sinnvoll (→ OID)
Identity Provider	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Master		Erlaubt	Nicht sinnvoll	Nicht sinnvoll	

² Master für den lokalen ID der Person (sofern vorhanden) im Kontext des Zugangsportals.

³ Zu den autorisierungsrelevanten Systemen gehören die Akteure gemäss der Integrationsprofile CH:XUA, CH:ADR und CH:PPQ.

HPD des BAG	Verboten [5]					Master ⁴	Verboten	Erlaubt	Erlaubt
HPD der (Stamm-)Gemeinschaften	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Erlaubt	Erlaubt	Erlaubt	Erlaubt

- [1] Verboten: AHVN13 dauerhaft speichern.
Erlaubt: AHVN13 als Parameter einer Personensuche bei der UPI-Datenbank der ZAS weiterleiten.
- [2] Verboten: EPR-SPID dauerhaft mit dem Datensatz der Patientin oder des Patienten speichern/verknüpfen.
Erlaubt: Verwendung der EPR-SPID bei der Kommunikation mit der ZAS und/ oder des MPI der eigenen Gemeinschaft.
- [3] Nur zur Datenbearbeitung gemäss KVG (z. B. zum Zwecke der Abrechnung).
- [4] Nur zum Zwecke von Artikel 5 Absatz 2 Bst. a und b EPDG (Abfrage der ZAS und die korrekte Zuordnung der Patientenidentifikationsnummer).
- [5] Keine Rechtsgrundlage für eine Datenbearbeitung durch den Bund und daher auch technisch keine Datenstruktur zur Bearbeitung des Identifikators vorhanden.

Weiterführende Informationen

- EPDG
- Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier, SR 816.1:
 2. Abschnitt Erstellung eines elektronischen Patientendossiers
 - Art. 4 Patientenidentifikationsmerkmal → EPR-SPID für Patienten von ZAS (UPI);
 - Art. 5 Identifikation von Patientinnen und Patienten → EPR-SPID für Patienten;
 - Art. 6 Weitere Verwendungszwecke der Patientenidentifikationsnummer → Eingrenzung Verwendung EPR-SPID auf Gesundheitswesen;
 3. Abschnitt: Zugang zum elektronischen Patientendossier
 - Art. 7 Elektronische Identität → UAP-ID vom IdP für Login Patienten und GFP;
 - Art. 8 Zugriffsmöglichkeiten für Patientinnen und Patienten;
 - Art. 9 Zugriffsrechte für Gesundheitsfachpersonen → Zugriffsrechte von GFP;
- EPDV
- Verordnung über das elektronische Patientendossier des Bundesrates, SR 816.11.
- EPDV-EDI
- Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier, SR 816.111.
 - Die technischen Vorgaben zur Übertragung von Daten des elektronischen Patientendossiers finden sich in den technischen und organisatorischen Zertifizierungsvoraussetzungen für Gemeinschaften und Stammgemeinschaften (Anhang 2 der EPDV-EDI; «TOZ»), sowie in den Ergänzungen zum Anhang 5 der EPDV-EDI. Für die Kommunikation mit den Herausgebern von Identifikationsmitteln ist Anhang 8 der EPDV-EDI massgeblich.
- Für die Kommunikation von Identifikatoren sind insbesondere folgende IHE-Profile oder nationale Anpassungen von IHE-Profilen (Ergänzung 1 zu Anhang 5 der EPDV-EDI) und nationale Integrationsprofile (Ergänzung 2 zu Anhang 5 der EPDV-EDI) massgeblich (Stand Januar 2019):
- IHE Integrationsprofile
- RMU Restricted Metadata Update
 - XDM Cross-Enterprise Document Media Interchange
 - XDS MU Document Metadata Update
 - XDS-SD Scanned Documents
- Nationale Anpassungen zu IHE Integrationsprofilen

⁴ Master für die Autorisierung von Gesundheitsfachpersonen für das EPD. Der Master für die Registrierung von GFP im HPD des Bundes sind die hoheitlichen Register für Gesundheitsberufe (MedReg, PsyReg, NaReg) und für Hilfspersonen die GLN-Register der Stiftung Refdata.

-
- CH:ATNA Audit Trail and Node Authentication
 - CH:HPD Healthcare Provider Directory
 - CH:PDQV3 Patient Demographics Query HL7 V3
 - CH:PIXV3 Patient Identifier Cross-referencing HL7 V3
 - CH:XCA Cross-Community Access
 - CH:XCA-I Cross-Community Access for Imaging
 - CH:XCPD Cross-Community Patient Discovery
 - CH:XDS Cross-Enterprise Document Sharing
 - CH:XDS-I Cross-Enterprise Document Sharing for Imaging
 - CH:XUA Cross-Enterprise User Assertion

Nationale Integrationsprofile

- CH:ADR Authorization Decision Request
- CH:ATC Audit Trail Consumption
- CH:PPQ Privacy Policy Query

eCH-Standards	<ul style="list-style-type: none"> ● Die technischen Vorgaben zur Kommunikation mit der UPI-Datenbank der ZAS finden sich in folgenden Standards: <ul style="list-style-type: none"> ○ eCH-0213: Schnittstellenstandard Meldungen UPI/SPID ○ eCH-0214: Schnittstellenstandard Abfragen UPI/SPID ○ eCH-0215: Schnittstellenstandard Broadcast Mutationen UPI/SPID⁵
AHVG	<ul style="list-style-type: none"> ● Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946, SR 831.10: <ul style="list-style-type: none"> ○ Art. 50 Bst. d und e Systematische Verwendung der Versichertennummer
DSG	<ul style="list-style-type: none"> ● Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992, SR 235.1 (Stand am 1. Januar 2014): <ul style="list-style-type: none"> ○ Art. 3 Bst. e: «Bearbeiten: jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten.»

⁵ Die produktive Version der UPI-Datenbank der ZAS wird im Kontext des EPD nur ein – gegenüber dem eCH-0215 Standard – eingeschränktes Datenset, namentlich ohne demographische Daten, liefern.